
S 2 R 1812/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei versicherungspflichtigen Beziehern von nach einem fiktiven Entgelt berechnetem Übergangsgeld
Leitsätze	Bei Personen, die Übergangsgeld nach einem fiktiv bemessenen Arbeitsentgelt beziehen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Einnahmen 80 vH des der Leistung zugrunde liegenden fiktiven Arbeitsentgelts ohne Berücksichtigung von allein dem Leistungsrecht dienenden Berechnungsfaktoren.
Normenkette	SGB VI § 3 S 1 Nr 3 Halbs 1 ; SGB VI § 58 Abs 1 ; SGB VI § 166 Abs 1 Nr 2 ; SGB VI § 212 ; SGB VI § 212a Abs 1 ; SGB 4 § 14 Abs 1 ; SGB 9 § 48 S 1 F: 2001-06-19; SGB 9 § 48 S 2 F: 2001-06-19

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 1812/18
Datum	15.05.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 2067/19
Datum	10.12.2021

3. Instanz

Datum	24.10.2023
-------	------------

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts

Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2021 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren auf 3115,34 Euro festgesetzt.

Gründe:

I

1

Die klagende Berufsgenossenschaft wendet sich (noch) gegen die Nachforderung von auf Übergangsgeld (Übg) erhobenen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) in Höhe von 2904,34 Euro zuzüglich Sühnezuschlägen in Höhe von 211 Euro.

2

Die Klägerin gewährte den drei Beigeladenen jeweils nach [§ 48 SGB IX](#) (in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung des Gesetzes vom 19.6.2001, [BGBl I 1046](#), 1047, im Folgenden: aF) berechnetes Übg. Nach Satz 1 dieser Vorschrift wird die Berechnungsgrundlage für das Übg aus 65 vH des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts ermittelt. Der Beigeladenen zu 1. bewilligte die Klägerin Übg ab Juli 2015 im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld (Alg) und Übg der GRV bis zum 30.6.2015. Dem Beigeladenen zu 3. leistete sie Übg ab dem 14.9.2015 nach dem Bezug von Alg bis zum 13.9.2015. Der Beigeladenen zu 4. gewährte sie als rentenversicherungspflichtige nicht erwerbsmindernde tätige Pflegeperson ab 30.9.2013 Übg. Die beauftragten Krankenkassen führten auf das Übg Rentenversicherungsbeiträge ab. Als Bemessungsgrundlage legten sie 80 vH von 65 vH des ermittelten tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts zugrunde.

3

Nach einer Prüfung der Beitragszahlungen ([§ 212a SGB VI](#) in der Fassung des 6. SGB IV-Änderungsgesetzes vom 11.11.2016, [BGBl I 2500](#)) setzte die Beklagte für den Prüfzeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2015 in Bezug auf die Beigeladenen eine Beitragsnachforderung in Höhe von 2904,34 Euro nebst Sühnezuschlägen in Höhe von 211 Euro fest (Bescheid vom 29.5.2017). Die Beiträge wurden aus 80 vH des dem Übg ungekehrt zugrunde liegenden Arbeitsentgelts errechnet.

4

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 15.5.2019). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen. Die Rentenversicherungspflicht der Beigeladenen ergebe sich aus [§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI](#). Für eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift wie sie die Rechtsprechung für einen speziellen Sachverhalt bei einem Strafgefangenen angenommen habe bestehe kein Anlass. Zeiten des Bezugs von Übg seien keine beitragsfreien Anrechnungszeiten. Nach [§ 166 Abs 1 Nr 2 SGB VI](#) seien als beitragspflichtige

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision der KlÄgerin zur¼ckzuweisen.

8

Sie hÄhlt die angegriffene Entscheidung f¼r zutreffend.

II

9

Die zulÄssige Revision der KlÄgerin ist unbegr¼ndet ([ÄSÄ 170 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#)). Zu Recht hat das LSG ihre Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zur¼ckgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 29.5.2017 ist Ä soweit angefochtenÄ formell (hierzuÄ 1.) und materiell (hierzuÄ 2. undÄ 3.) rechtmÄÄig und verletzt die KlÄgerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat zu Recht weitere RentenversicherungsbeitrÄge f¼r die Beigeladenen zuÄ 1., 3.Ä undÄ 4. in HÄhe von 2904,34Ä Euro sowie SÄumniszuschlÄge in HÄhe von 211Ä Euro festgesetzt. Die dagegen von der KlÄgerin als VersicherungstrÄgerin erhobene Anfechtungsklage ist gemÄÄ [ÄSÄ 78 AbsÄ 1 SatzÄ 2 NrÄ 3 SGG](#) (idF des Sechsten Gesetzes zur Änderung des SGG vom 17.8.2001, [BGBlÄ IÄ 2144](#)) ohne Vorverfahren zulÄssig. Das mit der Klage und Berufung dar¼ber hinaus geltend gemachte Erstattungsbegehren hat die KlÄgerin im Revisionsverfahren nicht aufrechterhalten.

10

1.Ä Die Beklagte war nach [ÄSÄ 212 SGBÄ VI](#) iVm [ÄSÄ 212a AbsÄ 1 SatzÄ 1](#) undÄ 2 SGBÄ VI (jeweils idF des Gesetzes zur Organisationsreform in der GRV vom 9.12.2004, [BGBlÄ I 3242](#)) zustÄndig und befugt, die festgestellte Beitragsdifferenz gegen¼ber der KlÄgerin durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Danach Äberwachen die TrÄger der Rentenversicherung die rechtzeitige und vollstÄndige Zahlung der PflichtbeitrÄge, soweit sie unmittelbar an sie zu zahlen sind. Sie sind auÄerdem zur Pr¼fung der Beitragszahlung berechtigt. Die TrÄger der Rentenversicherung pr¼fen bei den Stellen, die PflichtbeitrÄge f¼r sonstige Versicherte (vgl. [ÄSÄ 3 SGBÄ VI](#)) Ä wie die Beigeladenen (hierzuÄ 2.Ä b)Ä sowie f¼r nachversicherte Personen zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von PflichtbeitrÄgen ordnungsgemÄÄ erf¼llen, insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Aus dieser Pr¼fkompetenz folgt auch ohne ausdr¼ckliche Regelung (vgl. zB [ÄSÄ 28b AbsÄ 1 SatzÄ 5 SGBÄ VI](#)) die ErmÄchtigung zum Erlass eines Verwaltungsakts zur Festsetzung von BeitrÄgen und SÄumniszuschlÄgen gegen¼ber der KlÄgerin. KÄrperschaften des Äffentlichen Rechts sind zwar grundsÄtzlich gleichgeordnet; aus der Eigenart des Pr¼fverhÄltnisses folgt jedoch ein Äber-/UnterordnungsverhÄltnis, sodass die Beklagte hier hoheitlich tÄtig werden durfte (BSG Urteil vom 13.3.2023 Ä [BÄ 12 RÄ 7/21Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 13, auch zur VerÄffentlichung in BSGE und SozR 42400 ÄSÄ 23 NrÄ 1 vorgesehen). Zum Aufgabenbereich der RentenversicherungstrÄger als Pr¼fbehÄrde gehÄrt im Rahmen der Äberwachung der Beitragszahlung der

Leistungsträger auch die Entscheidung über die Rentenversicherungspflicht von sonstigen Versicherten iS von [Â§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI](#) (zur Regelungsmacht im Rahmen der PrÃ¼fungen von Pflegekassen vgl BSG Urteil vom 27.4.2021 [Â B 12 R 14/19 R](#) BSGE 132, 86 = SozR 42600 [Â§ 212a Nr 1](#), RdNr 16 ff).

11

2. Die Beklagte hat von der KlÃ¤gerin als zahlungspflichtige Stelle (hierzu a) zu Recht PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Beigeladenen gefordert. Die Beigeladenen waren in der Zeit des Bezugs von [Ã¶bg](#) als sonstige Versicherte nach [Â§ 3 Satz 1 Nr 3 Halbsatz 1 SGB VI](#) (seit 1.11.2011 idF des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 9.12.2010, [BGBl I 1885](#); seit 1.1.2015 idF des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014, [BGBl I 2462](#)) in der GRV versicherungspflichtig (hierzu b). Als beitragspflichtige Einnahmen wurden zutreffend 80 vH des fÃ¼r die Bemessung des [Ã¶bg](#) unter AuÃ¶berachtlassung des Faktors von 65 vH jeweils maÃgebenden tariflichen oder ortÃ¼blichen Arbeitsentgelts berÃ¼cksichtigt (hierzu c). Auch die Beitragsfestsetzung der HÃ¶he nach ist nicht zu beanstanden (hierzu d).

12

a) Die BeitrÃ¤ge fÃ¼r Personen, die [Ã¶bg](#) beziehen, werden nach [Â§ 170 Abs 1 Nr 2 Buchst b SGB VI](#) (idF des Dritten Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003, [BGBl I 2848](#)) von den LeistungstrÃ¤gern getragen und sind nach [Â§ 173 SGB VI](#) (idF des HBegIG 2011 vom 9.12.2010, [BGBl I 1885](#)) von diesen unmittelbar an die TrÃ¤ger der Rentenversicherung zu zahlen. Die KlÃ¤gerin war als TrÃ¤gerin der Unfallversicherung die fÃ¼r die Bewilligung des [Ã¶bg](#) an die Beigeladenen zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤gerin. Eine Zahlung des [Ã¶bg](#) und darauf abzufÃ¼hrender SozialversicherungsbeitrÃ¤ge durch die Krankenkassen im Wege der Auftragsverwaltung ([Â§ 189 SGB VII](#) iVm [Â§ 88 SGB X](#) und einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung) berÃ¼hrt die ZustÃ¤ndigkeit, Verantwortlichkeit und Aktivlegitimation der KlÃ¤gerin nicht (vgl [Â§ 89 SGB X](#)).

13

b) Nach [Â§ 3 Satz 1 Nr 3 Halbsatz 1 SGB VI](#) sind Personen in der Zeit in der GRV versicherungspflichtig, fÃ¼r die sie von einem LeistungstrÃ¤ger ua [Ã¶bg](#) beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren. Die Voraussetzungen dieses Versicherungspflichttatbestands lagen bei den Beigeladenen vor (hierzu aa). FÃ¼r eine vom Wortlaut der Vorschrift abweichende teleologische Reduktion ist kein Raum (hierzu bb).

14

aa) Die Beigeladenen bezogen [Ã¶bg](#) von der KlÃ¤gerin und waren zuvor versicherungspflichtig. FÃ¼r die Vorversicherungspflicht genÃ¼gt es, wenn im letzten Jahr vor Beginn der Entgeltersatzleistung zu irgendeinem Zeitpunkt Versicherungspflicht in der GRV bestanden hat und dies der zeitlich letzte versicherungsrechtliche Status des Leistungsbeziehers vor Beginn der

Entgeltersatzleistung war (ausf¼hrlich hierzu BSG Urteil vom 16.6.2021 [Å BÅ 5Å RE 7/19Å RÅ](#) BSGE 132, 189 =Å SozR 42600 ÅÅ 3 NrÅ 8, RdNrÅ 17Å ff; vgl auch Fichte in Hauck/Noftz SGBÅ VI, 4.Å ErgÅnzungslieferung 2023, [ÅÅ 3](#) SGBÅ 6, Stand: Juni 2023, RdNrÅ 79; Knorr in Schlegel/Voelzke, jurisPKSGBÅ VI, 3.Å Aufl, [ÅÅ 3 SGBÅ VI](#), Stand: 17.4.2023, RdNrÅ 219). Die Beigeladenen waren danach aufgrund der Feststellungen des LSG jeweils bis unmittelbar vor dem Bewilligungszeitraum des von der KlÅgerin gewÅhrten Åbg rentenversicherungspflichtig. Die Beigeladene zuÅ 1. bezog rentenversicherungspflichtig bis zum 30.6.2015 Åbg der GRV, bevor die KlÅgerin ihr ab Juli 2015 Åbg aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewÅhrte; der Beigeladene zuÅ 3. war aufgrund des bis zum 13.9.2015 bezogenen Alg rentenversicherungspflichtig und die KlÅgerin bewilligte ihm Åbg ab dem 14.9.2015 (vgl jeweils [ÅÅ 3 SatzÅ 1 NrÅ 3 HalbsatzÅ 1 SGBÅ VI](#) idF des HBegIGÅ 2011 vom 9.12.2010, [BGBlÅ I 1885](#) und des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014, [BGBlÅ IÅ 2462](#)). Die Beigeladene zuÅ 4. war ab dem 1.1.2013 als nicht erwerbsmÅÄig tÅrtige Pflegeperson rentenversicherungspflichtig (vgl [ÅÅ 3 SatzÅ 1 NrÅ 1a SGBÅ VI](#) idF des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes vom 23.10.2012, [BGBlÅ IÅ 2246](#)) und bezog seit dem 30.9.2013 Åbg von der KlÅgerin. Gegen die ErfÅllung der Vorversicherungspflicht der Beigeladenen erhebt die KlÅgerin auch keine EinwÅnde.

15

bb)Å Die Versicherungspflicht erstreckt sich nach dem Wortlaut des [ÅÅ 3 SatzÅ 1 NrÅ 3 HalbsatzÅ 1 SGBÅ VI](#) uneingeschrÅnkt auf sÅmtliche Bezieher von Åbg. Eine den persÅnlichen Anwendungsbereich der Vorschrift einschrÅnkende Auslegung im Fall eines nach [Å 48 SGB IX](#) aF bemessenen Åbg kommt entgegen der Auffassung der KlÅgerin nicht in Betracht. GrÅnde, die eine teleologische Reduktion des Versicherungspflichttatbestands rechtfertigen wÅrden, sind auch unter BerÅcksichtigung der Rechtsprechung des BSG (vgl Urteil vom 15.12.2016 [Å BÅ 5Å RE 2/16Å RÅ](#) SozR 42600 ÅÅ 3 NrÅ 7) nicht ersichtlich.

16

Das Åbg ersetzt wie auch die anderen in [ÅÅ 3 SatzÅ 1 NrÅ 3 HalbsatzÅ 1 SGBÅ VI](#) genannten Entgeltersatzleistungen ausgefallenes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das regelmÅÄig zu den rentenversicherungspflichtigen Einnahmen gehÅrt ([ÅÅÅ 161Å](#) ff SGBÅ VI). Die fÅr den Bezug von Åbg angeordnete Versicherungspflicht nimmt den Versicherten das Risiko ab, wÅhrend einer Unterbrechung der ErwerbstÅtigkeit zur Vermeidung von LÅcken in der Alterssicherung selbst die KontinuitÅt ihrer Altersvorsorge sicherstellen zu mÅssen und mit entsprechenden Beitragszahlungen belastet zu werden. ErwerbstÅtige sollen fÅr Zeiten des Bezugs einer Entgeltersatzleistung jedenfalls dann versicherungs(status)rechtlich so gestellt werden als ob sie ihre ErwerbstÅtigkeit nicht unterbrochen hÅtten, wenn sie zuletzt in der GRV versicherungspflichtig waren (vgl BSG Urteil vom 15.12.2016 [Å BÅ 5Å RE 2/16Å RÅ](#) SozR 42600 ÅÅ 3 NrÅ 7 RdNrÅ 22, 24 mwN; BSG Urteil vom 16.6.2021 [Å BÅ 5Å RE 7/19Å RÅ](#) BSGE 132, 189 =Å SozR 42600 ÅÅ 3 NrÅ 8, RdNrÅ 21). Diesem Regelungszweck des [ÅÅ 3 SatzÅ 1 NrÅ 3 HalbsatzÅ 1 SGBÅ VI](#) dient die

Versicherungspflicht auch dann, wenn das [ÄbG](#) gem³ [Ä 48 Satz 1 SGB IX](#) aF nach dem tariflichen oder orts¹lichen und damit nach einem fiktiven Arbeitsentgelt berechnet wird.

17

Die Entstehungsgeschichte des [Ä 48 SGB IX](#) aF verdeutlicht, dass auch mit dem danach berechneten [ÄbG](#) eine Absicherung des real vorhandenen Lebensstandards beabsichtigt war, um eine Ver³nderung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung w³hrend der Rehabilitationsma³nahme zu vermeiden (vgl BSG Urteil vom 6.9.2017 [B 13 R 20/14 R BSGE 124, 98](#) = [SozR 43250 Ä 48 Nr 1, RdNr 37; BTDrucks 7/1237 S 59](#) zu [Ä 14](#)). [ÄbG](#) wird nach dem zu ermittelnden fiktiven Arbeitsentgelt zwar dann berechnet, wenn Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist ([Ä 48 Satz 1 Nr 2 SGB IX](#) aF) oder der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen l³nger als drei Jahre zur¹ckliegt ([Ä 48 Satz 1 Nr 3 SGB IX](#) aF). Es ersetzt aber auch in diesen F³llen ein in der GRV regelm³ig beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen. Die nach [Ä 3 Satz 1 Nr 3 Halbsatz 1 SGB VI](#) erforderliche Vorversicherungspflicht gew³hrleistet, dass die das [ÄbG](#) ausl³sende Teilhabema³nahme in einem zeitlichen Zusammenhang zu einem fr¹heren Versicherungspflichttatbestand steht. W³hrend der Durchf¹hrung von Teilhabeleistungen soll der Lebensunterhalt einschlie³lich der Kontinuit³t der Alterssicherung sichergestellt sein. Mit der Ma³gabe nach [Ä 48 Satz 2 SGB IX](#) aF, das Arbeitsentgelt f¹ diejenige Besch³ftigung heranzuziehen, f¹ die Leistungsempf³nger ohne die Behinderung nach ihren beruflichen F³higkeiten, ihrer bisherigen beruflichen T³tigkeit und ihrem Lebensalter in Betracht k³men, soll dem erzielbaren Einkommen aus einer aktuell real in Betracht kommenden T³tigkeit Rechnung getragen werden. Nach der Gesetzesbegr¹ndung wird dadurch in den F³llen, ³in denen eine Orientierung an den tats³chlichen Einkommensverh³ltnissen des Betroffenen vor Beginn der Leistung zu einer nicht angemessenen H³he des [ÄbG](#) (Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und B³NDNIS 90/DIE GR³NEN, [BTDrucks 14/5074 S 110](#) zu [Ä 48](#)), auf Eink¹nfte aus einer T³tigkeit abgestellt, die der Leistungsempf³nger ohne die Behinderung mutma³lich aus¹ben w¹rde (vgl Reyels in jurisPK-SGB IX, 2. ¹Aufl 2015, [Ä 48 RdNr 26](#)).

18

Wegen des die Bewilligung von [ÄbG](#) nach [Ä 48 SGB IX](#) aF charakterisierenden hinreichenden Bezugs zu dem ohne die Behinderung (mutma³lich) realen versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt scheidet ein Vergleich mit dem Urteil des BSG vom 15.12.2016 ([B 5 RE 2/16 R SozR 42600 Ä 3 Nr 7](#)) aus. Gegenstand dieser Entscheidung war die (fehlende) Rentenversicherungspflicht w³hrend der Zeit des Verletztengeldbezugs aufgrund eines Arbeitsunfalles, den ein Strafgefangener bei der Pflichtarbeit in einer Justizvollzugsanstalt erlitten hatte. Damit fehlte es dort gerade an dem Bezug zu einem versicherungspflichtigen Besch³ftigungsverh³ltnis und ausgefallenem versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Schlie³t der Bezug von Verletztengeld keine Sicherungsl¹cke, w¹rde die Annahme von Versicherungspflicht in systemwidriger Weise eine rentenrechtlich st³rkere Stellung vermitteln als der Regeltatbestand des

Arbeitsentgeltbezugs (BSG aaO RdNr. 22 ff). Das ist bei dem Bezug von \ddot{A} nach der Berechnungsgrundlage des [§ 48 SGB IX](#) aF aber nicht der Fall. Diese Leistung soll gerade Sicherungs $\frac{1}{4}$ cken w \ddot{A} hrend der Durchf $\frac{1}{4}$ hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vermeiden.

19

c) \ddot{A} Beitragsbemessungsgrundlage f \ddot{A} r Versicherungspflichtige \ddot{A} wie hier die Beigeladenen \ddot{A} sind die beitragspflichtigen Einnahmen ([§ 161 Abs. 1 SGB VI](#) idF der Bekanntmachung vom 19.2.2002, [BGBl. I 754](#)). Beitragspflichtige Einnahmen sind bei Personen, die Alg., \ddot{A} , Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, 80% vH des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens ([§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#) idF des Dritten Gesetzes f \ddot{A} r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003, [BGBl. I 2848](#)). Dem hier nach [§ 48 SGB IX](#) aF bemessenen \ddot{A} liegt ma \ddot{A} geblich das auf ein Jahr bezogene tarifliche oder orts $\frac{1}{4}$ bliche, also fiktive Arbeitsentgelt (in ungek $\frac{1}{4}$ rter H \ddot{A} he) zugrunde. Dem steht weder [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl. I 3710](#); hierzu \ddot{A} aa) noch eine Zuordnung der Bezugszeiten des \ddot{A} zu beitragsfreien Anrechnungszeiten (hierzu \ddot{A} bb) entgegen. Die Reduzierung des tariflichen oder orts $\frac{1}{4}$ blichen Arbeitsentgelts auf 65% vH nach [§ 48 Satz 1 SGB IX](#) aF dient lediglich der Berechnung des \ddot{A} und ist bei der Beitragsbemessung nicht zu ber $\frac{1}{4}$ cksichtigen (hierzu \ddot{A} cc).

20

aa) \ddot{A} Der Begriff des Arbeitsentgelts ist in [§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) definiert und umfasst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Besch \ddot{A} ftigung, gleichg $\frac{1}{4}$ ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Besch \ddot{A} ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen, grunds \ddot{A} tzlich f \ddot{A} r alle Versicherungszweige geltenden Rechtsbegriff. Zwar wird \ddot{A} wie die Kl \ddot{A} gerin zu Recht einwendet \ddot{A} das in [§ 48 SGB IX](#) aF zugrunde gelegte fiktive $\hat{=}$ tarifliche $\hat{=}$ oder $\hat{=}$ orts $\frac{1}{4}$ bliche $\hat{=}$ Arbeitsentgelt nicht aus einer tats \ddot{A} chlich ausge $\frac{1}{4}$ bten Besch \ddot{A} ftigung $\hat{=}$ erzielt $\hat{=}$. Es ist aber gerade das Wesen einer gesetzlichen Fiktion, durch Gesetz anzuordnen, dass ein Umstand als gegeben zu behandeln ist, der in Wirklichkeit nicht vorliegt (vgl. Groh in Weber, Rechtsw \ddot{A} rterbuch, 31. \ddot{A} Edition 2023, zum Begriff: Fiktion).

21

Dass [§ 48 Satz 1](#) und \ddot{A} 2 SGB IX aF das f \ddot{A} r die Bemessung des \ddot{A} ma \ddot{A} gebende Arbeitsentgelt fingiert, macht bereits der Wortlaut dieser Regelungen deutlich, der zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage anhand des tariflichen oder orts $\frac{1}{4}$ blichen Entgelts ausdr $\frac{1}{4}$ cklich an den Begriff $\hat{=}$ Arbeitsentgelt $\hat{=}$ ankn $\frac{1}{4}$ pft. Auch die Verwendung des Konjunktivs in [§ 48 Satz 2 SGB IX](#) aF, wonach das $\hat{=}$ Arbeitsentgelt $\hat{=}$ f \ddot{A} r diejenige Besch \ddot{A} ftigung ma \ddot{A} gebend ist, f \ddot{A} r die Leistungsempf \ddot{A} nger $\hat{=}$ in Betracht k \ddot{A} men $\hat{=}$, bringt sprachlich die gesetzlich angeordnete Fiktion zum Ausdruck, die das tats \ddot{A} chlich erzielte Arbeitsentgelt ersetzt. Wie bereits ausgef $\frac{1}{4}$ hrt, zielen die Kriterien des [§ 48](#)

[Satz 2 SGB IX](#) aF inhaltlich auf eine aktuelle und individuelle Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgelts, um eine möglichst realitätsnahe Fiktion zu gewährleisten. Daher kann es nicht auf das tatsächliche Erzielen eines Arbeitsentgelts ankommen.

22

Die für das Leistungsrecht angeordnete gesetzliche Fiktion schließt auf das Beitragsrecht durch [§ 166 Abs 1 Nr 2 Halbsatz 1 SGB VI](#) knüpft nicht an das „erzielte“, sondern an „80% vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts“ und damit ausdrücklich an die leistungsrechtlichen Vorschriften an. Auch der Beitragsberechnung ist daher gerade nicht ein tatsächlich erzielt, sondern das anhand bestimmter Kriterien gesetzlich fingierte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

23

Für diese Auslegung spricht auch die Systematik der einschlägigen Vorschriften und die Gesetzeshistorie. Der Gesetzgeber hat in [§ 3 Satz 1 Nr 3 Halbsatz 1 SGB VI](#) die Rentenversicherungspflicht der Bezieher von Abg angeordnet, in [§ 166 Abs 1 Nr 2 SGB VI](#) zur Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge die beitragspflichtigen Einnahmen normiert und in [§ 170 Abs 1 Nr 2 Buchst b SGB VI](#) den für das Abg zuständigen Leistungsträger zur Beitragstragung verpflichtet. Dass der Bezug eines fiktiv bemessenen Abg gleichwohl beitragsfrei bleiben soll, ist nicht zu erkennen. Im Übrigen ist [§ 48 SGB IX](#) aF durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 ([BGBl I 3234](#)) mit Wirkung zum 1.1.2018 durch [§ 68 SGB IX](#) abgelöst worden, der ausdrücklich von einem „fiktiven Arbeitsentgelt“ spricht.

24

bb) Entgegen der Auffassung der Klägerin sind Zeiten des Bezugs eines nach [§ 48 SGB IX](#) aF bemessenen Abg auch nicht als beitragsfreie Anrechnungszeiten von der Beitragspflicht ausgenommen. [§ 166 Abs 1 Nr 2 SGB VI](#) geht zurück auf die inhaltsgleiche Vorschrift des [§ 166 Nr 2 SGB VI](#) (idF des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18.12.1989, [BGBl I 2261](#), 2306). Diese Regelung wurde als erforderlich angesehen, „da nach neuem Recht die auf den Lohnersatzleistungen beruhenden Beitragszahlungen als normale Pflichtbeitragszahlungen gewertet werden sollten“ ([BTDrucks 11/4124 S 185](#) zu [§ 161](#)). Die Rentenreform zielte darauf ab, Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen, vor allem Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit, künftig nicht als Anrechnungszeiten, sondern wie andere Beitragszeiten zu behandeln. Dabei sollte „die Beitragsleistung und dementsprechend die Bewertung dieser Zeiten weder nur auf der Höhe der Lohnersatzleistung selbst noch auf der vollen Höhe des vorher bezogenen und der Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts erfolgen, sondern auf einer etwas abgesenkten Höhe“. Es war „vorgesehen, daß bei Bezug von Lohnersatzleistungen Beiträge auf der Höhe von 80 % des dieser Leistung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelts gezahlt werden“ ([BTDrucks 11/4124 S 141](#) zu [§ 2](#)).

25

Diesem Reglungskonzept entsprechend ist mit dem RRG 1992 zugleich auch [Â§Â 58 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ VI](#) (seit 1.7.2020 SatzÂ 2 idF des Siebten Gesetzes zur Ãnderung des SGBÂ IV und anderer Gesetze vom 12.6.2020, [BGBIÂ I 1248](#)) eingefÃ¼hrt worden. Danach sind Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, ausdrÃ¼cklich keine Anrechnungszeiten. Eine Ausnahme hiervon sah [Â§Â 252 AbsÂ 2 undÂ 3 SGBÂ VI](#) nur bis zum 31.12.1997 vor. Der Ausschluss einer Anrechnungszeit wurde zwar mit Wirkung ab 1.1.2002 durch das AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz vom 21.3.2001 ([BGBIÂ I 403](#)) auf Zeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres eingegrenzt. Selbst eine Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Ã¼bg vor Vollendung des 25. Lebensjahres lÃ¤sst aber die Pflicht des LeistungstrÃ¤gers, auf das Ã¼bg BeitrÃ¤ge abzufÃ¼hren, unberÃ¼hrt. Solche Zeiten sind im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung als beitragsgeminderte Zeiten berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (BRDrucks 764/00 SÂ 109 zu NrÂ 13 (Â§Â 58)).

26

cc)Â Als beitragspflichtige Einnahme iS des [Â§Â 166 AbsÂ 1 NrÂ 2 SGBÂ VI](#) sind 80Â vH des der Leistung ungekÃ¼rt zugrunde liegenden und nicht nur des nach [Â§Â 48 SatzÂ 1 SGBÂ IX](#) aF auf 65Â vH reduzierten Arbeitsentgelts heranzuziehen. Der Faktor von 65Â vH dient lediglich der Berechnung des Ã¼bg, ist aber fÃ¼r die Beitragsbemessung ohne Relevanz. Das folgt aus dem Wortlaut des [Â§Â 48 SGBÂ IX](#) aF, der Gesetzeshistorie sowie gesetzessystematischen und teleologischen ErwÃ¤gungen.

27

Die gesetzliche Formulierung des [Â§Â 48 SatzÂ 1 SGBÂ IX](#) aF, wonach die Berechnungsgrundlage fÃ¼r das Ã¼bg aus 65Â vH des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder ortsÃ¼blichen Arbeitsentgelts ermittelt wird, legt es nahe, dass sich die Fiktion allein auf das maÃgebende Arbeitsentgelt dem Grunde und nicht auch der HÃ¶he nach in Bezug auf den Berechnungsfaktor von 65Â vH bezieht. HierfÃ¼r spricht zudem die seit 1.1.2018 geltende Nachfolgeregelung des [Â§Â 68 AbsÂ 1 SGBÂ IX](#), die fÃ¼r die Berechnung des Ã¼bg auf â65Â Prozent eines fiktiven Arbeitsentgeltsâ abstellt.

28

Vor allem ergibt sich dieses NormverstÃ¤ndnis aus dem Zweck der Vorschrift. Der Faktor von 65Â vH dient der Abbildung eines fiktiven Nettoentgelts. In der GesetzesbegrÃ¼ndung zu [Â§Â 48 SGBÂ IX](#) aF ([BTDrucks 9/799 SÂ 50](#) zu ArtÂ 2 Â§Â 1 NrÂ 4) ist ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt: âDie Begrenzung des zugrunde zu legenden Entgelts auf 65Â vom Hundert berÃ¼cksichtigt die Belastungsquote (Steuern/SozialversicherungsbeitrÃ¤ge), die durchschnittlich bei Arbeitnehmern anfÃ¼hrt (35Â v.H. des Bruttoeinkommens)â. Leistungsrechtlich ist das Ã¼bg grundsÃ¤tzlich Â so auch in den RegelfÃ¤llen nach [Â§Â 46 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IX](#) aFÂ auf das Nettoentgelt begrenzt, das dem LeistungsempfÃ¤nger bisher zur VerfÃ¼gung stand. Durch die Bezugnahme auf das maÃgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung ortsÃ¼bliche Arbeitsentgelt soll eine gleichwertige Sicherstellung des Lebensunterhalts erreicht werden ([BTDrucks 9/799](#) aaO). Bezieher von Ã¼bg sollen wÃ¤hrend des gesamten Rehabilitationsgeschehens

wirtschaftlich abgesichert sein, aber während der Rehabilitationsmaßnahme nicht besser gestellt werden als ein in vergleichbarer Tätigkeit Beschäftigter (BTDrucks 7/1237 SÄ 58 f zu Â§Â 13). Nach dem im Beitragsrecht der Sozialversicherung herrschenden Bruttonprinzip werden Beiträge aber grundsätzlich vom Brutto-Arbeitsentgelt erhoben (vgl BSG Urteil vom 22.9.1988 Â 12Â RK 36/86Â BSGE 64, 110 =Â SozR 2100 Â§Â 14 NrÂ 22, juris RdNrÂ 18 mwN). Beim Bezug von Lohnersatzleistungen wird daher das zugrunde liegende Brutto-Arbeitsentgelt in voller Höhe auf den in Â§Â 166 AbsÂ 1 NrÂ 2 SGBÂ VI normierten Faktor von 80Â vH reduziert. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dies grundsätzlich anders zu handhaben, wenn das Abg in Sonderfällen nach Â§Â 48 SGBÂ IX ab berechnet wird.

29

Dadurch wird zugleich eine beitragsrechtliche Besserstellung der Bezieher von Abg gegenüber Beschäftigten in vergleichbarer Tätigkeit vermieden. Der bei Lohnersatzleistungen zu beachtende Reduktionsfaktor von 80Â vH wahrt vielmehr einen angemessenen Abstand gegenüber dem durch Arbeitsleistung tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt. Das ergibt sich aus der bereits oben zitierten Gesetzesbegründung, nach der die Beiträge nicht auf der Basis der Lohnersatzleistung selbst und auch nicht nach dem vollen Arbeitsentgelt, sondern nur aus 80 vH des der Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts berechnet werden sollen (BTDrucks 11/4124 SÄ 141 zuÂ 2.). Mit dem damit ausdrücklich in Bezug genommenen, auf 80Â vH reduzierten Bruttoarbeitsentgelt hat sich der Gesetzgeber im Rahmen des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums für eine ausgewogene Abwägung zwischen einer hinreichenden beitragsrechtlichen Absicherung der Lohnersatzleistungsbezieher einerseits und den Arbeitsentgelt erzielenden Beschäftigten andererseits entschieden. Dadurch werden rentenrechtliche Gesichtspunkte der Beitragsäquivalenz und der sozialen Schutzbedürftigkeit ebenso berücksichtigt wie Erfordernisse der Massenverwaltung. Dies verstößt nicht gegen Prinzipien der GRV. Denn für die Sozialversicherung ist seit jeher auch kennzeichnend, dass sie (gerade) nicht ausschließlich am Versicherungs- und Äquivalenzprinzip ausgerichtet ist. Das Prinzip des (rein) versicherungsrechtlichen Risikoausgleichs wird vielmehr sozial modifiziert und mit Elementen der öffentlichen Fürsorge verbunden (BSG Urteil vom 20.3.2013 Â BÂ 12Â KR 7/11Â RÂ BSGE 113, 144 =Â SozR 42400 Â§Â 7 NrÂ 18, RdNrÂ 44 mwN).

30

d) Die Beitragsfestsetzung (Â§Â§ 157Â f SGBÂ VI) ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat die nachgeforderten Beiträge in Höhe von 2904,34Â Euro zutreffend auf der Grundlage von 80Â vH des zugrunde gelegten tariflichen oder ortsüblichen (Brutto)Arbeitsentgelts und des jeweils aktuellen Beitragssatzes berechnet. Rechnerische Fehler sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

31

3. Die Beklagte hat auch zu Recht Säumniszuschläge in Höhe von 211Â Euro festgesetzt. Gemäß Â§Â 24 SGBÂ IV (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009,

[BGBl I S. 3710](#)) ist für Beitragspflichtige und Beitragsvorschlüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Summe ein Summenzuschlag von ein Viertel des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen (Abs. 1 Satz 1). Dies gilt auch dann, wenn rückständige Beiträge von Sozialversicherungsträgern gefordert werden (BSG Urteil vom 16.6.2021 – [B 5 RE 7/19 R](#) – BSGE 132, 189 – SozR 42600 – 3 Nr. 8, RdNr. 30). Summenzuschläge sind (nur dann) nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (Abs. 2). Gründe für ein solches Unverschulden hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Auch sind Fehler in der Berechnung weder vorgetragen noch ersichtlich.

32

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG](#) iVm [§ 154 Abs. 2 VwGO](#).

33

5. Der Streitwert ist gemäß [§ 197 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG](#) iVm [§ 63 Abs. 2 Satz 1](#), [§ 52 Abs. 1](#) und [§ 3 Satz 1](#), [§ 47 Abs. 1 GKG](#) unter Berücksichtigung der von der Beklagten geforderten Beiträge und Summenzuschläge auf 3115,34 Euro festzusetzen.

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 25.04.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024